

CHILE

Beschluss 3002 von 2010. Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Lilium longiflorum* und *Rheum rhabarbarum* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(Resolución que establece requisitos fitosanitarios para la importación de semillas de especies ornamentales de *Lilium longiflorum* y *Rheum rhabarbarum* procedentes de los estados miembros de la Comunidad Europea.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

FESTLEGUNG PFLANZENGESUNDHEITLICHER ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON *LILIUM LONGIFLORUM* UND *RHEUM RHABARBARUM* MIT URSPRUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

SANTIAGO, 20. Mai 2010

Nr.3002 - UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: ... und

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Es ist die Aufgabe des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Gegenstände zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung geregelter Schadorganismen festzulegen.
2. Es wurde eine Risikoanalyse für Schadorganismen, die mit Saatgut von *Lilium longiflorum* und *Rheum rhabarbarum* mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden können, durchgeführt.

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Festlegung folgender pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr folgenden Saatgutes von Zierpflanzen mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft:

1. Eine Sendung muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet sein und erfordert keine zusätzliche Erklärung.

Art	Familie
<i>Lilium longiflorum</i>	Liliaceae
<i>Rheum rhabarbarum</i>	Polygonaceae

2. Das Saatgut ist frei von Erde und von Samen von in den entsprechenden Beschlüssen geregelten Quarantäne- und Nichtquarantäneunkräutern; diese Anforderung wird bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Einlassstelle geprüft.
3. Verpackungen sind neu, werden erstmals benutzt, sind geschlossen, können nicht manipuliert werden und sind versiegelt. Außerdem tragen sie ein Etikett mit folgenden Angaben: Namen der Pflanzenart und Partienummer.
4. Die Keimplasmen und Proben zur Untersuchung unterliegen denselben Anforderungen wie die kommerziellen Partien.
5. Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Vorschriften für die Einfuhr und Freisetzung solchen Materials in die Umwelt einhalten.
6. Jede Sendung wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Bei Feststellung von Quarantäneschadorganismen, die in den Artikeln 20 und 21 des Beschlusses Nr. 3.080 von 2003 und ihrer Änderungen genannt sind oder die nicht gelistet, aber gemäß Risikoanalyse für Schadorganismen als Quarantäneschadorganismen eingestuft sind, ist gemäß den Bestimmungen des genannten Beschlusses zu verfahren.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

**VICTOR VENEGAS VENEGAS
NATIONALEL DIREKTOR
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**